

64. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

ENTWURF

SAMTGEMEINDE ZEVEN
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL	4
VERFAHRENSVERMERKE	5
PLANZEICHNUNG	9
 BEGRÜNDUNG ZUR 64. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER SAMTGEMEINDE ZEVEN	
	10
1. Vorbemerkungen	10
2. Grundlagen	10
2.1 Überörtliche Planung und Raumordnung	10
2.1.1 Landes-Raumordnungsprogramm	10
2.1.2 Regionales Raumordnungsprogramm	11
2.2 Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes	12
2.3 Fachplanungen	12
3. Lage und Nutzung des Änderungsbereiches sowie angrenzende Nutzungen	12
4. Ziele, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Planänderung	13
4.1 Städtebauliche Zielsetzung	13
4.2 Künftige Darstellungen des Flächennutzungsplanes	13
4.3 Belange von Natur, Landschaft und Klima	13
4.3.1 Artenschutz	14
4.4 Verkehr	17
4.5 Immissionsschutz	17
4.6 Bodenschutz- und Abfallrecht	18
4.7 Ver- und Entsorgung	18
5. Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB	19
5.1 Inhalt und Ziele der 64. Flächennutzungsplanänderung	19
5.2 Rechtliche Rahmenbedingungen sowie umweltschutz- und planungsrelevante Fachgesetze und Fachpläne	19
6. Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes, Auswirkungen der Planung	22
6.1.1 Schutzgut Boden	22
6.1.2 Schutzgut Wasser	22
6.1.3 Schutzgut Fläche	23
6.1.4 Schutzgut Klima/Luft	24
6.1.5 Schutzgut biologische Vielfalt	24
6.1.6 Schutzgut Landschaft	28
6.1.7 Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit	28
6.1.8 Kultur- und sonstige Sachgüter	29
6.1.9 Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge der einzelnen Schutzgüter (Wechselwirkungen)	29

6.1.10	Entwicklung des Gebietes ohne Verwirklichung des Vorhabens (Nullvariante)	29
6.2	Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf Natur und Landschaft.....	30
6.3	Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung	32
6.4	Erläuterungen und Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung.....	32
6.5	Maßnahmen des Monitorings	32
6.6	Ergebnis der Umweltprüfung	32
6.7	Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	32
Quellenverzeichnis		35

Stand: 29.11.2019

PRÄAMBEL

Auf Grund des § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und der §§ 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Zeven diese 64. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (1 Blatt), beschlossen.

Zeven, den

Samtgemeindebürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Zeven hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Zeven, den

Samtgemeindebürgermeister

2. Kartengrundlage: Liegenschaftskarte (ALKIS)

Maßstab: 1:5.000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

©2019  **LGLN**

**Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen**
Regionaldirektion Otterndorf

3. Der Entwurf der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet von der

Planungsgemeinschaft Nord GmbH

Große Straße 49

27356 Rotenburg (Wümme)

Tel.: 04261 / 92930

Fax: 04261 / 929390

E-Mail: info@pgn-architekten.de

Rotenburg (Wümme), den

Planverfasser

4. Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Zeven hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung haben vom bis zum gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Zeven, den

Samtgemeindebürgermeister

~~5. Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Zeven hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB beschlossen.~~

~~Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.~~

~~Der Entwurf der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung haben vom bis zum gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.~~

~~Zeven, den~~

~~Samtgemeindebürgermeister~~

6. Der Rat der Samtgemeinde Zeven hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 64. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung in seiner Sitzung am _____ beschlossen.

Zeven, den _____

Samtgemeindebürgermeister

7. Die 64. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung (Az.: _____) vom heutigen Tage unter Auflagen / Maßgaben / mit Ausnahme der _____ kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Rotenburg (Wümme), den _____

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat
Im Auftrage

~~8. Der Rat der Samtgemeinde Zeven ist den in der Genehmigungsverfügung vom _____ (Az.: _____) aufgeführten Auflagen / Maßgaben / Ausnahmen in seiner Sitzung am _____ beigetreten.~~

~~Die 64. Änderung des Flächennutzungsplanes hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben vom _____ bis zum _____ öffentlich ausgelegen.~~

~~Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am _____ ortsüblich bekannt gemacht.~~

~~Zeven, den _____~~

~~Samtgemeindebürgermeister~~

9. Die Erteilung der Genehmigung der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am bekannt gemacht worden. Die 64. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am wirksam geworden.

Zeven, den

Samtgemeindebürgermeister

10. Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes sind eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nicht geltend gemacht worden.

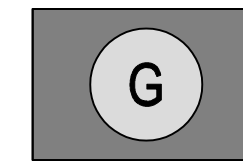
Zeven, den

Samtgemeindebürgermeister



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung



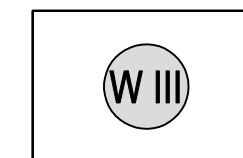
Gewerbliche Bauflächen

Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Nachrichtliche Übernahmen



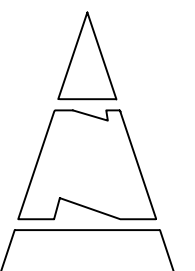
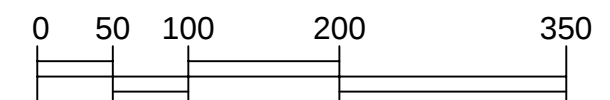
Wasserschutzgebietszone III

SAMTGEMEINDE ZEVEN

64. Änderung des Flächennutzungsplanes Zeven

ENTWURF

Maßstab: 1 : 2.000
Stand: 29.11.2019



BEGRÜNDUNG ZUR 64. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER SAMTGEMEINDE ZEVEN

1. Vorbemerkungen

Die Stadt Zeven beabsichtigt, den Bebauungsplan Nr. 62 „Industriegebiet Hochkamp Teil II“ zu ändern, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufhebung einer Eingrünung zu schaffen und den vorhandenen Gewerbebetrieben damit Erweiterungsmöglichkeiten einzuräumen. Die Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes stimmen nicht mit den zukünftigen Nutzungen überein, so dass neben der verbindlichen Bauleitplanung auch eine Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen ist.

Die Samtgemeinde will diese geplante Entwicklung unterstützen und die planungsrechtlichen Grundlagen für die Bauleitplanung schaffen. Vorbereitend wird hierfür der Flächennutzungsplan geändert. Parallel zur 64. Flächennutzungsplanänderung stellt die Stadt Zeven die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 auf, um durch die verbindliche Bauleitplanung die vorgesehene bauliche Entwicklung zu konkretisieren.

2. Grundlagen

2.1 Überörtliche Planung und Raumordnung

2.1.1 Landes-Raumordnungsprogramm

In Niedersachsen und seinen Teilräumen soll eine nachhaltige räumliche Entwicklung die Voraussetzungen für umweltgerechten Wohlstand auch für kommende Generationen schaffen. Die Stadt Zeven liegt im ländlichen Raum. Gemäß des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen 2017 sollen die ländlichen Regionen sowohl mit ihren gewerblich-industriellen Strukturen als auch als Lebens-, Wirtschafts- und Naturräume mit eigenem Profil erhalten und so weiterentwickelt werden, dass sie zur Innovationsfähigkeit und internationalen Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Wirtschaft dauerhaft einen wesentlichen Beitrag leisten können.

In der Siedlungsstruktur sollen gewachsene, das Orts- und Landschaftsbild, die Lebensweise und Identität der Bevölkerung prägende Strukturen sowie siedlungsnaher Freiraum erhalten und unter Berücksichtigung der städtebaulichen Erfordernisse weiterentwickelt werden. Die Festlegung von Gebieten für Wohn- und Arbeitsstätten soll flächensparend an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter Berücksichtigung des demografischen Wandels sowie der Infrastrukturfolgekosten ausgerichtet werden.

Zur Herstellung dauerhaft gleichwertiger Lebensverhältnisse sollen die Angebote der Daseinsvorsorge und die Versorgungsstrukturen in allen Teilräumen in ausreichendem Umfang und in ausreichender Qualität gesichert und entwickelt werden. In allen Teilräumen soll eine Steigerung des wirtschaftlichen Wachstums und der Beschäftigung erreicht werden.

Die Entwicklung der ländlichen Regionen soll darüber hinaus gefördert werden, um insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen ein geeignetes Umfeld bieten zu können.

Die Stadt Zeven wird als Mittelzentrum eingestuft. Die Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten soll vorrangig auf die zentralen Orte und vorhandene Siedlungsgebiete mit ausreichender Infrastruktur konzentriert werden. In Mittelzentren sind zentralörtliche Einrichtungen und Angebote zur Deckung des gehobenen Bedarfs zu sichern und zu entwickeln.

Im zeichnerischen Teil des Landes-Raumordnungsprogramms sind für das Planänderungsgebiet keine Darstellungen enthalten.

Die beabsichtigte Darstellung von Gewerblichen Bauflächen ist mit den Zielen des Landes-Raumordnungsprogramms vereinbar.

2.1.2 Regionales Raumordnungsprogramm

Das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Rotenburg (Wümme) wird zurzeit neu aufgestellt, verbindlich sind aber noch die Ziele und Grundsätze der Fassung 2005 mit den 2007 in Kraft getretenen Änderungen bezüglich der Windenergiegewinnung. Vor dem Hintergrund des demographischen Wandels ist die bauliche und wirtschaftliche Entwicklung vorrangig auf Grundlage des zentralörtlichen Systems zu vollziehen. Im Regionalen Raumordnungsprogramm 2005 für den Landkreis Rotenburg (Wümme) wird die Stadt Zeven als Mittelzentrum eingestuft und mit den Schwerpunktaufgaben „Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten“ und „Erholung“ dargestellt.

In allen Teilräumen des Landkreises Rotenburg (Wümme) sollen eine ausgewogene, vielfältige und langfristig wettbewerbsfähige Wirtschaftsstruktur sowie ein entsprechendes Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen vorhanden sein. Bei der Ausweisung neuer Gewerbeflächen sind Erweiterungspotentiale bestehender Gebiete zu prüfen und vorrangig zu nutzen.

Im zeichnerischen Teil des Regionalen Raumordnungsprogramms sind für das Planänderungsgebiet keine besonderen Nutzungen vorgesehen. Dieser Bereich ist als „Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung“ dargestellt.

Durch den Entwurf 2019 des RROP sind in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung festgelegt. Diese sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz (ROG) als sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu werten. Die Stadt Zeven wird weiterhin als Mittelzentrum eingestuft. Die Schwerpunktaufgaben „Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten“ entfallen, da diese bereits mit den Aufgaben der zentralen Orte abgedeckt sind.

Die beabsichtigte Darstellung von Gewerblichen Bauflächen ist mit den Zielen des Regionalen Raumordnungsprogramms vereinbar.

2.2 Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes

Der wirksame Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Zeven stellt im Geltungsbereich des Planänderungsgebietes Grünflächen dar.

2.3 Fachplanungen

Wasserschutzgebiet

Das Planänderungsgebiet liegt innerhalb der mit Verordnung vom 17.10.1988 von der Bezirksregierung Lüneburg festgesetzten Wasserschutzzone III des Wassergewinnungsgebietes "Wasserwerk". Diese ist in die Flächennutzungsplanänderung nachrichtlich übernommen worden. Die Einschränkungen und Auflagen der Verordnung und sonstiger einschlägiger Richtlinien sind zu beachten.

3. Lage und Nutzung des Änderungsbereiches sowie angrenzende Nutzungen

Das Planänderungsgebiet liegt im Süden der Stadt Zeven, nördlich und südlich der Straße „Südring“, angrenzend an die Bahnstrecke Zeven - Rotenburg (s. Abb. 1). Die Größe der im Planänderungsgebiet gelegenen Flächen beträgt ca. 0,67 ha (Teilbereich A: ca. 0,40 ha; Teilbereich B: ca. 0,27 ha).

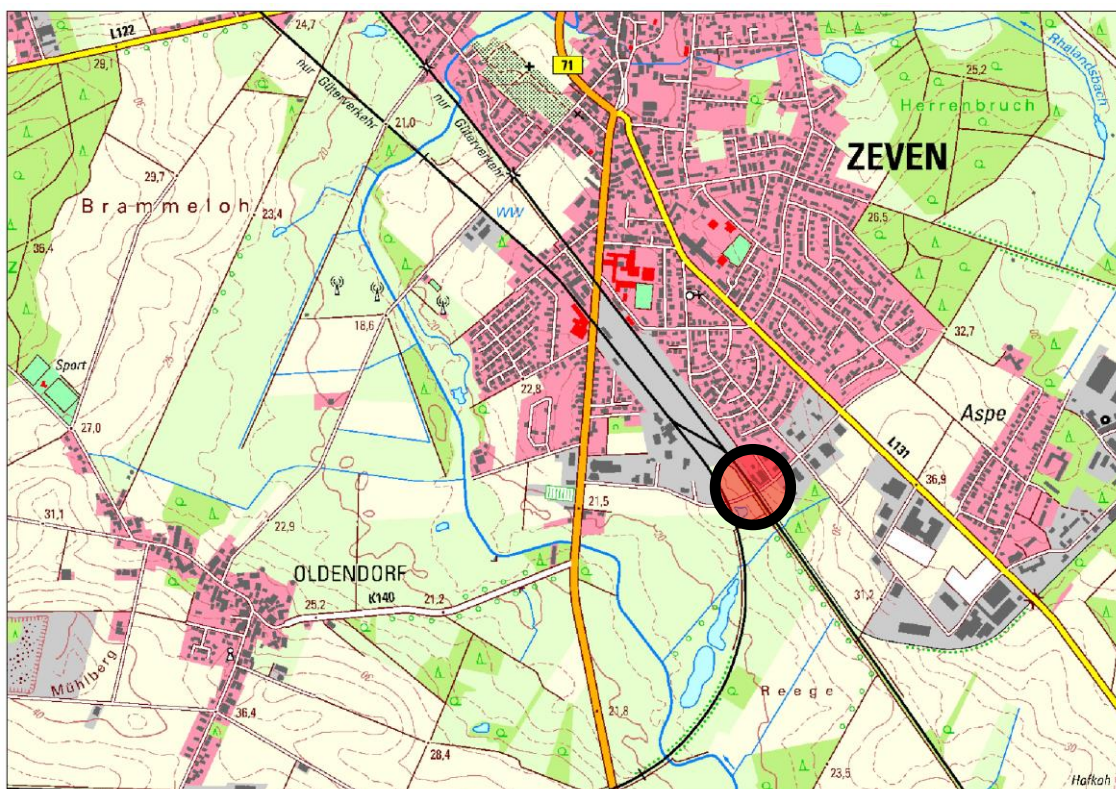


Abb. 1: Lage des Planänderungsgebietes (ohne Maßstab) - LGLN; Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung; © 2016

Die Flächen im Planänderungsgebiet befinden sich am nordwestlichen Rand des Industrie- und Gewerbegebietes Hochkamp und waren ursprünglich für eine Eingrünung vorgesehen. Die Flächen werden teilweise bereits als Lagerfläche genutzt bzw. sind bereits überbaut.

Der Teilbereich A befindet sich nördlich der Straße „Südring“. Westlich schließt sich die Bahnstrecke Zeven - Rotenburg an. Ansonsten ist der Teilbereich A von Gewerbebetrieben und potenziellen Gewerbegrundstücken umgeben.

Der Teilbereich B befindet sich südlich der Straße „Südring“. Westlich schließt sich die Bahnstrecke Zeven - Rotenburg an. Südöstlich befindet sich eine Waldfläche. Ansonsten ist der Teilbereich B von Gewerbebetrieben umgeben.

4. Ziele, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Planänderung

4.1 Städtebauliche Zielsetzung

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Zeven ist eine Eingrünung entlang der angrenzenden Bahnstrecke dargestellt. Aufgrund der dicht bewachsenen angrenzenden Bahnstrecken und den westlich vorhandenen Ausgleichsflächen werden die Flächen nicht länger für eine Eingrünung des Gebietes benötigt, sodass diese für Erweiterungen der vorhandenen Betriebe und Gewerbegrundstücke in Anspruch genommen werden können. Das Planänderungsgebiet wird durch die umliegenden Nutzungen zur freien Landschaft bereits ausreichend eingegrünt. Weiterhin ist es städtebaulich sinnvoll, vorhandene Betriebsstandorte zu entwickeln, bevor neue Flächen an anderer Stelle in Anspruch genommen werden. Die Inhalte der Bauleitplanung sind dahingehend in diesem Bereich überholt und entsprechen nicht mehr den heutigen Gegebenheiten und städtebaulichen Zielvorstellungen.

4.2 Künftige Darstellungen des Flächennutzungsplanes

Entsprechend der städtebaulichen Zielsetzung werden die Flächen im Geltungsbereich der 64. Flächennutzungsplanänderung zukünftig als Gewerbliche Bauflächen dargestellt.

4.3 Belange von Natur, Landschaft und Klima

Mit der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes soll in zwei Teilbereichen (A und B) die ursprünglich vorgesehenen Grünflächen in gewerbliche Bauflächen geändert werden. Die Teilbereiche befinden sich am südlichen Siedlungsrand der Stadt Zeven. Teilweise werden die Flächen bereits gewerblich genutzt. Lediglich im Teilbereich A sind Anpflanzungen einer Baum-Strauchhecke erfolgt. Die Anpflanzungen im Teilbereich stammen aus Eingrünungsfestsetzungen des rechtskräftigen B-Planes Nr. 62 und wurden vor ca. 15 Jahren angepflanzt. Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 62 sind die Teilbereiche bereits als Gewerbe-/Industriegebiet sowie Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern überplant. Mit einer möglichen Beseitigung der Baum-Strauch-

hecke, Einzelbaum und Ruderalflur ergeben sich erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Pflanzen. Detailliertere Aussagen sind in der folgenden verbindlichen Bauleitplanung zu tätigen. Mit der zukünftig möglichen Überbauung und Versiegelung dieser Flächen entstehen erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden. Weitere Beeinträchtigungen sind mit der Änderung nicht zu erwarten, da entlang der Bahnstrecke beidseitig eine Eingrünung mit Bäumen und Sträuchern weiterhin vorhanden ist. Zudem liegen westlich der Bahngleise Ausgleichsmaßnahmen, die ebenfalls Anpflanzungen beinhalten. Somit kann auch weiterhin eine ausreichende Eingrünung gewährleistet werden, sodass die geringfügige gewerbliche Erweiterung aus der freien Landschaft nicht wahrnehmbar sein wird.

Im LRP wird entlang des Teilbereiches A eine floristisch wertvolle Fläche (NLWKN, Stand:10/2012) dargestellt. Die Fläche wird beim Landkreis Rotenburg (Wümme) unter der Gebietsnummer 2721/003 geführt. Bei der Fläche handelt es sich um einen Ruderal-/ Schotterflur an den Bahngleisen. Auf der Fläche wurde im Jahr 1998 die Art Platterbsen-Wicke (*Vicia lathyroides*), im Jahr 2002 die Art Wiesen-Kammgras (*Cynosurus cristatus*) und im Jahr 2010 die Art Finger-Ehrenpreis (*Veronica triphyllos*) festgestellt. In Niedersachsen gelten die Arten Platterbsen-Wicke und Finger-Ehrenpreis als gefährdete Arten (NLÖ, 2004). Bei den genannten Arten handelt es sich um keine besonders geschützten Arten. Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes sind auf den Vegetationsbestand keine Auswirkungen zu erwarten, da die wertvolle Zusatzfläche für die Flora in ausreichender Entfernung zum geplanten Vorhaben liegt.

4.3.1 Artenschutz

Der § 39 BNatSchG bezieht sich auf die allgemeinen Verbote des Artenschutzes und somit auf alle wild lebenden Tiere und Pflanzen sowie ihre Lebensstätten. Für die Bauleitplanung sind jedoch besonders und streng geschützte Arten des § 44 BNatSchG zu beachten. Artenschutzrechtliche Verbote greifen grundsätzlich erst bei der Realisierung konkreter (Bau)Vorhaben. Im Rahmen der Bauleitplanung ist jedoch bereits zu prüfen, ob einer Planumsetzung nicht überwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen. Das betrifft speziell die Zugriffsverbote der besonders und streng geschützten Arten nach § 44 des BNatSchG, die der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben dienen. Zu den besonders geschützten Arten zählen die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang A und B der Europäischen Artenschutzverordnung, Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten sowie die Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind. Zu den streng geschützten Arten gehören die Arten nach Anhang A der Europäischen Artenschutzverordnung, die Arten nach Anhang IV der FFH-RL sowie Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Zugriffsverbote werden durch Sonderregelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG weiter modifiziert. Darin heißt es, dass die ökologischen Funktionen der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Für die Bauleitplanung sind demnach die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten relevant. Die Anforderungen zum speziellen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG gelten allgemein und sind bei der Realisierung von Vorhaben relevant. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird jedoch bereits geprüft, ob artenschutzrechtliche Belange der Realisierung der Planung entgegenstehen können und ob Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen sind. Die Beurteilung der potentiell betroffenen Artengruppen bzw. das Vorkommen streng geschützter Artengruppen im Planänderungsgebiet orientiert sich am realen Bestand und nicht an der planungsrechtlichen Situation, da die Realisierung des Vorhabens ausschlaggebend ist.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot)

Säugetiere

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes sind Tötungen von Fledermäusen nicht zu erwarten. Zum einen ist eine Beseitigung von Gebäuden nicht vorgesehen und zum anderen gab der vorhandene Gehölzbestand keine Hinweise auf Höhlungen, Spalten und abstehender Rinde. Zudem stammen die Anpflanzungen aus dem rechtsverbindlichen B-Plan Nr. 62 und wurden vor ca. 15 Jahre angepflanzt, sodass ein eher jüngerer Gehölzbestand vorhanden ist. Mit dem Vorhaben werden keine historischen Gehölzbestände beseitigt. Zum anderen ist der Artenschutz auch weiterhin, bei der Realisierung von baulichen Anlagen, zu beachten. Sollten zukünftig Gebäudeabrisse oder -erweiterungen erforderlich werden, sind die Gebäudeteile auf möglichen Besatz zu untersuchen. Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann derzeit ausgeschlossen werden.

Vögel

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes sind auch Tötungen von Vögeln auszuschließen, wenn die Rodung des Gehölzbestandes außerhalb der Brut- und Setzzeit (01.04. bis 15.07.) erfolgt. Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Sonstige besonders oder streng geschützte Arten

Auswirkungen auf das Tötungsverbot weiterer besonders oder streng geschützter Arten sind innerhalb des Planänderungsgebietes nicht zu erwarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 (Störungsverbot)Säugetiere

Der Teilbereich A beinhaltet Gehölzbestände, welche mit den umliegenden Bäumen und Sträuchern einen geeigneten Jagdlebensraum darstellen. Mit der Beseitigung des Bestandes wird sich zwar der Lebensraum geringfügig verkleinern, jedoch sind keine wesentlichen Auswirkungen auf lokale Populationen zu erwarten. Umliiegend verbleiben in ausreichender Breite weitere Baum-Strauchhecken, die als Jagdlebensraum fungieren können. Eine Störung einer lokalen Population kann ausgeschlossen werden und die ökologische Funktion bleibt weiterhin erfüllt. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ergeben sich nicht.

Vögel

Grundsätzlich stellt die Beseitigung von Gehölzen für mehrere Arten einen Verlust von potentiellen Brutstandorten dar. Die betroffene Fläche liegt jedoch im Siedlungsbereich und wird von umliegenden Gewerbebetrieben geprägt. Des Weiteren beinhaltet der Gehölzbestand junge Bäume mit einem Stammdurchmesser vorwiegend < 20 cm. Demnach ist ein Vorkommen von streng geschützten Arten nicht zu erwarten. Ein Vorkommen von ubiquitären Arten kann nicht ausgeschlossen werden. Mit dem geplanten Vorhaben sind Störung von lokalen Populationen nicht zu erwarten. Ein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Sonstige besonders oder streng geschützte Arten

Auswirkungen auf das Störungsverbot weiterer besonders oder streng geschützter Arten sind innerhalb des Planänderungsgebietes nicht zu erwarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)Säugetiere

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse beseitigt. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

Vögel

Die vorhandenen Flächen in den Änderungsgebieten eignen sich aufgrund der Lage und den vorhandenen Störeinwirkungen nur eingeschränkt für einige Vogelarten als Brutplatz. Mit der Rodung außerhalb der Brut- und Setzzeit kann eine Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch für ubiquitäre Arten ausgeschlossen werden. Weiterhin sind nur Arten betroffen, die jährlich einen neuen Brutplatz errichten. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

Sonstige besonders oder streng geschützte Arten

Auswirkungen auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten weiterer besonders oder streng geschützter Arten sind innerhalb des Planänderungsgebietes nicht zu erwarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 (Beschädigung, Zerstörung und Entnahme von Pflanzen)

Im Rahmen der vorgenommenen Biotoptypenkartierung wurde das Arteninventar vegetationskundlich begutachtet. Dahingehend sind keine artenschutzrechtlich relevanten Pflanzenvorkommen innerhalb des Planänderungsgebietes festzustellen und zu erwarten. Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann derzeit nicht prognostiziert werden.

Fazit

Als Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung ist festzuhalten, dass mit der Umsetzung der Planung Verstöße gegen Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG nicht zu erwarten bzw. vermieden werden können. Als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme ist zu beachten, dass die Rodung des Gehölzbestandes außerhalb der Brut- und Setzzeit (01.04. bis 15.07.) durchzuführen ist.

Hinweis:

Alle zukünftigen Auswirkungen der Planung auf Arten und natürliche Lebensräume im Sinne des §19 Abs. 2 und 3 BNatSchG sind auf Grundlage der durchgeführten Erfassungen nicht sicher prognostizierbar. Es können nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der genannten Arten oder Lebensräume verursacht werden, deren Vorkommen im Einwirkungsbereich der Planung nicht bekannt ist oder die sich künftig im Einwirkungsbereich der Planung ansiedeln bzw. entwickeln. Eine vollständige Freistellung nachteiliger Auswirkungen gemäß §19 Abs. 1 BNatSchG kann deshalb planerisch und gutachterlich nicht gewährleistet werden.

4.4 Verkehr

Die Grundstücke im Planänderungsgebiet sind bereits durch die vorhandene ausgebaute Straße „Südring“ erschlossen.

4.5 Immissionsschutz

Im Rahmen der Bauleitplanung sind gemäß § 1 Abs. 7 BauGB die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Dabei sind die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen.

Das Planänderungsgebiet liegt im Süden der Stadt Zeven, nördlich und südlich der Straße „Südring“, angrenzend an die Bahnstrecke Zeven - Rotenburg. Im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung (T&H Ingenieure: Schalltechnische Untersuchung für die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 der Stadt Zeven, 08.11.2017) wurden die Geräuschemissionen, verursacht durch die angrenzend verlaufende Bahnstrecke, innerhalb des Planänderungsgebietes, ermittelt und nach DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ und 16. BImSchV „Verkehrslärmschutzverordnung“ beurteilt.

Die Orientierungswerte der DIN 18005 und die Grenzwerte der 16. BImSchV für Gewerbegebiete werden im Änderungsbereich durch Verkehrslärmimmissionen teilweise überschritten. Insbesondere während der Nachtzeit kann es zu einer deutlichen Überschreitung der Orientierungs- und Grenzwerte kommen. Auch der Schwellenwert zur Gesundheitsgefährdung kann tagsüber leicht und nachts deutlich überschritten werden.

Tags berechnen sich an der südwestlichen Grenze des Änderungsbereiches Beurteilungspegel von bis zu 73 dB(A). Damit wird der Orientierungswert der DIN 18005 für Gewerbegebiete um bis zu 8 dB und der Grenzwert der 16. BImSchV um bis zu 4 dB überschritten. An der nordöstlichen Grenze des Änderungsbereiches berechnen sich Beurteilungspegel von bis zu 69 dB(A). Damit wird der Orientierungswert der DIN 18005 für Gewerbegebiete um bis zu 4 dB überschritten und der Grenzwert der 16. BImSchV eingehalten. Der Schwellenwert zur Gesundheitsgefährdung wird an der südwestlichen Grenze des Änderungsbereiches um bis zu 3 dB überschritten.

Nachts berechnen sich an der südwestlichen Grenze des Änderungsbereiches Beurteilungspegel von bis zu 73 dB(A). Damit wird der Orientierungswert der DIN 18005 für Gewerbegebiete um bis zu 18 dB und der Grenzwert der 16. BImSchV um bis zu 14 dB überschritten. An der nordöstlichen Grenze des Änderungsbereiches berechnen sich Beurteilungspegel von bis zu 69 dB(A). Damit wird der Orientierungswert der DIN 18005 für Gewerbegebiete um bis zu 14 dB und der Grenzwert der 16. BImSchV um bis zu 10 dB überschritten. Der Schwellenwert zur Gesundheitsgefährdung wird an der südwestlichen Grenze des Änderungsbereiches um bis zu 13 dB überschritten.

Aktive Maßnahmen in Form eines Lärmschutzwalles oder einer Lärmschutzwand sind aufgrund der geringen Fläche im Änderungsgebiet nicht zielführend. Dahingehend werden aufgrund der Verkehrslärmimmissionen und der damit verbundenen Überschreitung des Schwellenwertes zur Gesundheitsgefährdung passive Lärmschutzmaßnahmen in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt. Die immissionsschutzrechtlichen Belange sind auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ausreichend berücksichtigt.

4.6 Bodenschutz- und Abfallrecht

Sollten während der Erdarbeiten vor Ort Bodenverunreinigungen, unnatürliche Bodenverfärbungen oder Abfallablagerungen festgestellt werden, so sind diese dem Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau, unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Arbeiten bis auf weiteres einzustellen.

4.7 Ver- und Entsorgung

• Wasser- und Löschwasserversorgung

Die Wasser- und Löschwasserversorgung erfolgt durch das Wasserwerk der Samtgemeinde Zeven.

- **Schmutzwasserbeseitigung**

Die Grundstücke im Planänderungsgebiet werden an das vorhandene Kanalnetz in den umliegenden öffentlichen Straßen angeschlossen. Von hier aus werden die Abwässer zur vorhandenen zentralen Kläranlage in Zeven geleitet.

- **Oberflächenwasserbeseitigung**

Das anfallende Oberflächenwasser wird dem Regenwasserkanal der Samtgemeinde Zeven zugeführt.

- **Strom- und Gasversorgung**

Die Strom- und Gasversorgung erfolgt durch die Stadtwerke Zeven.

- **Abfallentsorgung**

Die Abfallentsorgung erfolgt durch den Landkreis Rotenburg (Wümme).

5. Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB

Die Umweltprüfung wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-j und § 1 a BauGB durchgeführt, indem die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden. Im Umweltbericht sind die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen.

5.1 Inhalt und Ziele der 64. Flächennutzungsplanänderung

Durch die 64. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven sollen in den Teilbereichen A und B die ursprünglich dargestellten Grünflächen als gewerbliche Bauflächen überplant werden. Aufgrund der angrenzenden Gehölze ist trotz Wegfall der Grünflächen eine ausreichende Eingrünung gewährleistet. Mit dem Wegfall der dargestellten Grünflächen können vorhandene Betriebsstandorte entwickelt werden, bevor neue Flächen an anderer Stelle in Anspruch genommen werden.

Bezüglich weiterer Ausführungen wird auf 4.1 „Städtebauliche Zielsetzung“ der Begründung verwiesen.

5.2 Rechtliche Rahmenbedingungen sowie umweltschutz- und planungsrelevante Fachgesetze und Fachpläne

Für die Erarbeitung des Umweltberichts sind, auf das Vorhaben bezogen, neben den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) folgende Rechtsvorschriften und Fachpläne relevant:

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
- Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG),

- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG),
- Fortschreibung Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Rotenburg / Wümme (2015).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) / Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)

Über die in § 1 BNatSchG allgemein formulierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinaus ist das 5. Kapitel des Bundesnaturschutzgesetzes von Bedeutung. In diesem Abschnitt werden Schutz und Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten geregelt.

Darin nennt § 37 BNatSchG die Aufgaben des Artenschutzes:

- *den Schutz der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen und die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen,*
- *den Schutz der Lebensstätten und Biotope der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten sowie*
- *die Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wildlebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes.*

Für die besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG trifft das Bundesnaturschutzgesetz in § 44 BNatSchG besondere Regelungen. Der Schutz umfasst die wild lebenden Tiere und Pflanzen im o.g. Sinne sowie auch die europäischen Vogelarten einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Die rechtlichen Grundlagen zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten sind in den §§ 38 (zum allgemeinen Arten-, Lebensstätten- und Biotopschutz), 39 (allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen) und 44 (besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) des BNatSchG festgelegt. Danach ist es verboten, ohne vernünftigen Grund Lebensstätten wild lebender Tier- und Pflanzenarten zu zerstören oder sonst erheblich zu beeinträchtigen oder wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten.

Das NAGBNatSchG enthält einige Niedersachsen bezogene Abweichungen und Ergänzungen zum BNatSchG.

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Zweck des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist es Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen und, soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, auch vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden, zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Verordnung zur Durchführung des BImSchG (16. BImSchV)

Die 16. BImSchV definiert unter anderem Immissionsgrenzwerte zum Schutz vor Verkehrslärm.

Fortschreibung Landschaftsrahmenplan (LRP, 2015)

Der Landschaftsrahmenplan trifft folgende Aussagen zu den Planänderungsgebieten.

Karte I Arten und Biotope

Die Planänderungsgebiete A und B sowie die umgebenen Flächen beinhalten ausschließlich Biotoptypen von sehr geringer Bedeutung. Gegenüber den Bahngleisen befindet sich westlich des Teilbereiches B ein Gebiet mit Biotoptypen von geringer Bedeutung. Entlang der Bahngleise befindet sich im Teilbereich A ein Gebiet mit hoher Bedeutung für den Tier-/Pflanzenartenschutz, hier für die Flore wertvolle Zusatzflächen (NLWKN, Stand: 10/2012).

Karte II Landschaftsbild

Die Planänderungsgebiete A und B sind vollständig dem Siedlungsbereich der Stadt Zeven zugeordnet und haben demnach keine Bewertungen erfahren.

Karte III Boden

Nach dem LRP beinhalten die Änderungsbereiche A und B keine schutzwürdigen Böden.

Karte IV Wasser- und Stoffretention

Der LRP stellt für beide Änderungsbereiche keine Flächen mit besonderer Funktionsfähigkeit für die Wasser- und Stoffretention dar.

Karte V Zielkonzept

Beide Planänderungsgebiete liegen im Siedlungsbereich der Stadt Zeven und beinhalten keine Zielvorgaben.

Karte VI Schutz, Pflege und Entwicklung best. Teile von Natur und Landschaft

Im LRP sind keine Schutzgebiete und -objekte innerhalb und außerhalb der Planänderungsgebiete dargestellt.

Weitere Grundlagen für die Ermittlung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens sind:

- Biotopkartierung im Jahre 2018 gemäß dem Kartierschlüssel der Biotoptypen in Niedersachsen (Drachenfels, 2016),
- Kartenserver LBEG (<http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>),
- Niedersächsische Umweltkarte (<https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/umweltkarten/>),
- Fortschreibung Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Rotenburg / Wümme (2015).

6. Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes, Auswirkungen der Planung

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale werden nachfolgend im derzeitigen Ist-Zustand (Basisszenario), bei Nichtdurchführung und Durchführung der Planung sowie die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt.

6.1.1 Schutzgut Boden

Beide Teilbereiche befinden sich in der naturräumlichen Einheit der Heeslinger Geest. Nach der Bodenkarte von Niedersachsen (BK50; 1:50.000) ist in beiden Teilbereichen der Bodentyp Pseudogley-Podsol-Braunerde vorhanden. Dieser Bodentyp ist ein nährstoffarmer, gut durchlüfteter und durchwurzelbarer Sandboden, welcher durch Lehm- und Toneinschaltungen durchsetzt ist. Die Wasser- und Nährstoffspeicherfähigkeit ist gering bis mittel. Die Bodenfruchtbarkeit, d.h. das natürliche, standörtliche Ertragspotential wird als gering eingestuft. Der Bodentyp gehört nicht zu den schutzwürdigen Böden in Niedersachsen.

Im Teilbereich A beinhalten die Flächen größtenteils Gehölzbestände. Ansonsten werden die Flächen gewerblich genutzt oder liegen brach. Demzufolge sind die Flächen derzeit überwiegend unbebaut. Im Teilbereich B werden die Flächen bereits vollständig gewerblich als Lagerfläche genutzt. Durch die z.T. intensive Nutzung der Flächen dürften die Bodeneigenschaften gegenüber dem Ausgangszustand deutlich verändert sein. Natürlichere Bodenverhältnisse dürften im Gehölzbestand vorherrschen.

Ohne die Durchführung der Planung würden die Flächen, wie bisher weiter genutzt oder durch Eingrünungsmaßnahmen vollständig bepflanzt sein.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

In beiden Teilbereichen sind bereits Bebauungen und Versiegelungen erfolgt. Demzufolge hat in diesen Bereichen der vorhandene Bodentyp seine Bodenwerte und -funktionen bereits weitestgehend verloren. Im wirksamen Flächennutzungsplan sind im Änderungsbereich Grünflächen dargestellt. Mit der 64. Änderung sollen die Flächen in gewerbliche Bauflächen geändert werden. Während der Bauphase werden aller Voraussicht Abgrabungen und Aufschüttungen von Böden erfolgen. Dementsprechend ergeben sich mit dem geplanten Vorhaben in beiden Teilbereichen erhebliche Beeinträchtigungen durch Versiegelung, Überbauung, Abgrabung und Aufschüttung. Versiegelter Boden verliert dahingehend vollständig seine Funktionen als Regulationsfaktor für den Boden- und Bodenwasserhaushalt (Puffer- und Filterfunktion), seine Funktion als Pflanzenstandort und Lebensraum für Organismen.

6.1.2 Schutzgut Wasser

Die Grundwasserneubildungsrate im langjährigen Mittel beträgt, laut Hydrogeologischer Karte von Niedersachsen (1:200.000) 151 - 250 mm/a und ist damit als gering bis mittel eingestuft. Die Gefährdung des Grundwassers wird als mittel eingestuft. Der Grundwasserstand liegt in beiden Teilbereichen bei $\sim + 22,5$ bis 25 m NN. Des Weiteren

ren liegen beide Teilbereiche im Wasserschutzgebiet „Wasserwerk Zeven“, in der Schutzzone III. Oberflächengewässer sind im Planänderungsgebiet nicht vorhanden. Südwestlich des Teilbereiches B grenzt ein Wald an, welcher von einem Entwässerungsgraben durchquert wird. Der Entwässerungsgraben mündet in südlicher Richtung in die Aue-Mehde.

Bei Nichtdurchführung der Planung kann das Niederschlagswasser auf den unbebauten Grünflächen ungehindert versickern.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Im Bereich der vorhandenen Bebauungen und Versiegelungen ist eine Versickerung nur eingeschränkt möglich. In den unbebauten Flächen kann das anfallende Niederschlagswasser ungehindert vor Ort versickern. Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes werden zusätzliche Versiegelungen und Bebauungen dauerhaft zugelassen. Mit der damit verbundenen Flächenversiegelung kann das Oberflächenwasser in beiden Teilbereichen nur noch eingeschränkt vor Ort versickern. Stattdessen soll es zukünftig in die Regenwasserkanäle der Samtgemeinde Zeven eingeleitet werden. Aufgrund der geringen Flächengröße der Teilbereiche sind die aus der zusätzlichen Flächenversiegelung und damit Verringerung der Grundwasserneubildung resultierenden Beeinträchtigungen als nicht erheblich einzustufen.

6.1.3 Schutzgut Fläche

Der durchschnittliche Versiegelungsgrad, d.h. der Anteil der versiegelten Böden an der Gesamtfläche der Stadt Zeven beträgt 7,54 % (Stand: 07.06.2017), gemäß der Karte „Grad der Bodenversiegelung auf Gemeindeebene“ (1:50.000).

Ohne die Durchführung der Planung würde sich der Versiegelungsgrad in der Stadt Zeven derzeit nicht erhöhen, aufgrund der Flächengröße sind jedoch durch die zusätzliche Flächenversiegelung keine statistischen Auswirkungen zu erwarten.

Mit dem geplanten Vorhaben soll den vorhandenen Gewerbebetrieben die Möglichkeit zur Erweiterung eingeräumt werden, unter der Berücksichtigung Außenbereichsflächen vor der Inanspruchnahme zu schützen.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes wird sich der Versiegelungsgrad in der Stadt Zeven geringfügig erhöhen, da die bisher dargestellten Eingrünungen einer baulichen Nutzung zugeführt werden. Zum anderen werden nicht genutzte Flächen einer städtebaulich sinnvollen Nutzung zugeführt. Die ursprünglichen Inhalte der Bauleitplanung sind in diesem Bereich überholt und entsprechen nicht mehr den heutigen Gegebenheiten und städtebaulichen Zielvorstellungen. Demzufolge könnten mit dieser Änderung bereits überplante Flächen wieder nutzbar gemacht werden und die vorhandenen Gewerbetreibenden erhalten eine Erweiterungsmöglichkeit ohne Flächen im Außenbereich in Anspruch zu nehmen. Somit wird mit der Planung der § 1 a BauGB berücksichtigt, indem mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen wird.

6.1.4 Schutzgut Klima/Luft

Beide Teilbereiche liegen am südlichen Stadtrand von Zeven und sind bereits planungsrechtlich von gewerblich genutzten Flächen umschlossen. Südwestlich gegenüber den Bahngleisen befindet sich die Aue-Mehde-Niederung mit großen landwirtschaftlichen Flächen und kleinen Wäldern. Demzufolge grenzen an den Planungsraum großräumige Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete an, die für einen guten Luftaustausch beitragen. Bei einer Nichtdurchführung der Planung würde das Änderungsgebiet seinen Anteil an der Frischluftentstehung beitragen.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Beide Teilbereiche liegen in einem gewerblich vorgeprägten Raum. Mit dem Wegfall der Eingrünung gehen in der Stadt Zeven Flächen verloren, die einen positiven Beitrag zum Klima leisten. Generell tragen Bäume und Hecken u.a. zu einer Filterung von Staub und gasförmigen Luftverunreinigungen bei und fixieren Kohlenstoffdioxid. Aufgrund der geringen Flächengröße wird der Wegfall der Eingrünung als nicht erheblich eingeschätzt. Umliegend verbleiben ausreichend Gehölzstrukturen und südwestlich ist mit der Aue-Mehde-Niederung ein Raum vorhanden, der als großräumiges Kalt- und Frischluftentstehungsgebiet dient.

6.1.5 Schutzgut biologische Vielfalt

Pflanzen

Der Teilbereich A beinhaltet vorwiegend eine durchgewachsene Baum-Strauchhecke (HFM), die in Verbindung mit den westlich angrenzenden Gehölzen auch als Feldgehölz angesprochen werden kann. Die Anpflanzungen im Teilbereich stammen aus Eingrünungsfestsetzungen des rechtskräftigen B-Planes Nr. 62 und wurden vor ca. 15 Jahren angepflanzt. Im südöstlichen Bereich ist im Änderungsgebiet ein Hausgarten von einem Wohnhaus (OEL) sowie Lagerflächen von einem Gewerbebetrieb (OGG) vorhanden. Im Süden entlang des Südringes befinden sich ein Scher- und Trittrasen (GR) sowie eine mit Betonpflaster befestigte Fläche (OF).

Der Teilbereich B wird ausschließlich als Lagerfläche des ansässigen Gewerbebetriebes (OGG) genutzt. Ansonsten sind umliegend um beide Teilbereiche weitere gewerbliche Nutzungen und Gehölzstrukturen vorhanden.

Bei einer Nichtdurchführung der Planung würden die Flächen wie bisher genutzt oder mit Eingrünungsmaßnahmen vollständig bepflanzt sein.

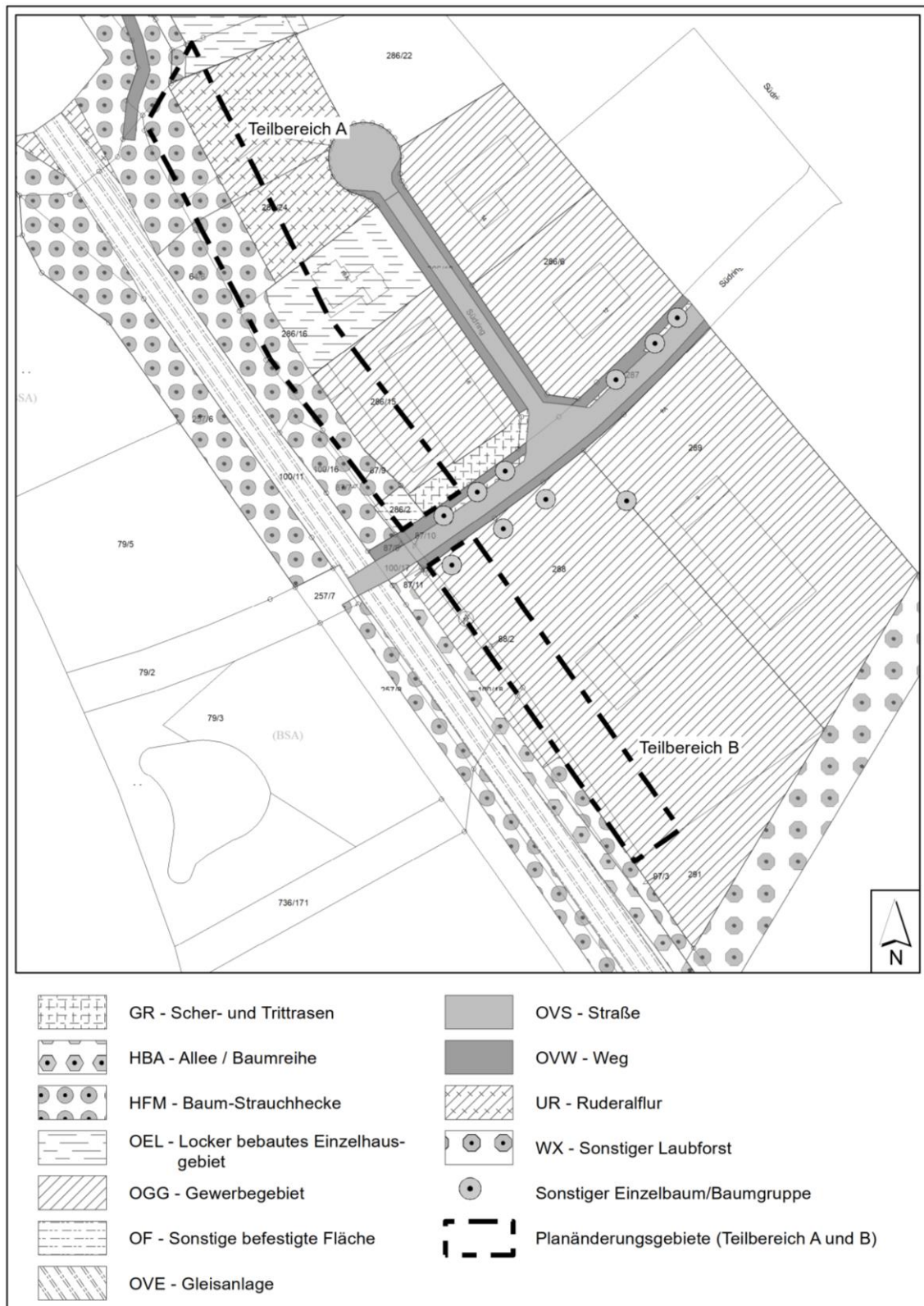


Abb. 2: Biotoptypen und Nutzungen

(ohne Maßstab)

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Die Bewertung der Biotoptypen folgt der Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen (Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2012) in fünf Wertstufen.

Wertstufe 5 (kurz = W 5) = Biotoptyp mit sehr hoher Bedeutung; W 4 = Biotoptyp mit hoher Bedeutung;

W 3 = Biotoptyp mit mittlerer Bedeutung; W 2 = Biotoptyp mit geringer Bedeutung;

W 1 = Biotoptyp mit sehr geringer Bedeutung; E = Baum- und Strauchbestände (Ersatzpflanzung).

Biotoptyp	Wertstufe Ist-Zustand	Wertstufe Soll-Zustand
Innerhalb der Planänderungsgebiete		
<i>Teilbereich A</i>		
- Scher- und Trittrasen (GR)	1	1
- Baum-Strauchhecke (HFM)	3	1
- Gewerbegebiet (OGG)	1	1
- Locker bebautes Einzelhausgebiet (OEL)	1	1
- Sonstige befestigte Fläche (OF)	1	1
- Ruderalflur (UR)	3	1
<i>Teilbereich B</i>		
- Gewerbegebiet (OGG)	1	1
- Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe (HBE)	E	1
Außerhalb der Planänderungsgebiete		
- Scher- und Trittrasen (GR)	1	1
- Allee/Baumreihe (HBA)	E	E
- Baum-Strauchhecke (HFM)	3	3
- Locker bebautes Einzelhausgebiet (OEL)	1	1
- Gewerbegebiet (OGG)	1	1
- Sonstige befestigte Fläche (OF)	1	1
- Gleisanlage (OVE)	1	1
- Straße (OVS)	1	1
- Weg (OVW)	1	1
- Ruderalflur (UR)	3	3
- Sonstiger Laubforst (WX)	3	3
- Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe (HBE)	E	E

Von den betroffenen Biotoptypen in beiden Teilbereichen sind lediglich die Baum-Strauchhecke, der Einzelbaum und die Ruderalflur von mittlerer Bedeutung. Die weiteren Biotoptypen sind von sehr geringer Bedeutung. Der wirksame Flächennutzungsplan sieht für die Änderungsbereiche Grünflächen vor. Weiterhin sind die Flächen mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 62 als Gewerbe-/Industriegebiet sowie Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern überplant. Mit einer Beseitigung der Strukturen von mittlerer Bedeutung in den Änderungsbereichen ergeben sich erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Pflanzen. Detailliertere Aussagen sind in der folgenden verbindlichen Bauleitplanung zu tätigen.

Im LRP wird entlang des Teilbereiches A eine floristisch wertvolle Fläche (NLWKN, Stand:10/2012) dargestellt. Die Fläche wird beim Landkreis Rotenburg (Wümme) unter der Gebietsnummer 2721/003 geführt. Bei der Fläche handelt es sich um einen Ruderal-/ Schotterflur an den Bahngleisen. Auf der Fläche wurde im Jahr 1998 die Art Platterbsen-Wicke (*Vicia lathyroides*), im Jahr 2002 die Art Wiesen-Kammgras (*Cynosurus cristatus*) und im Jahr 2010 die Art Finger-Ehrenpreis (*Veronica triphyllos*) festgestellt. In Niedersachsen gelten die Arten Platterbsen-Wicke und Finger-Ehrenpreis als gefährdete Arten (NLÖ, 2004). Bei den genannten Arten handelt es sich um keine besonders geschützten Arten. Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes sind auf den Vegetationsbestand keine Auswirkungen zu erwarten, da die wertvolle Zusatzfläche für die Flora in ausreichender Entfernung zum geplanten Vorhaben liegt.

Tiere

Die Lebensraumbedeutungen der Teilbereiche sind aufgrund der umliegenden gewerblichen Nutzungen am Stadtrand als eher gering zu bezeichnen. Weiterhin dürften durch die Bahnstrecke und dem Südring Störeinflüsse in das Änderungsgebiet wirken. Dennoch stellen die Gehölzstrukturen für einige Tierarten einen potentiellen Lebensraum dar.

Bei Nichtdurchführung der Planung würden die Flächen wie bisher genutzt oder mit Eingrünungsmaßnahmen vollständig bepflanzt sein. Der Gehölzbestand könnte weiterhin als potentieller Lebensraum zur Verfügung stehen.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Für das Schutzgut Tiere ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen. Die Teilbereiche sind für streng geschützte Arten durch die Lage und Störeinflüsse eher ungeeignet. Demzufolge ist die Artenvielfalt bereits deutlich eingeschränkt. Die Gehölzstrukturen dürften, aufgrund des eher jüngeren Bestandes, lediglich für anspruchslosere Arten einen potentiellen Lebensraum beinhalten. Um einem mit dem geplanten Vorhaben möglichen artenschutzrechtlichen Konflikt ausschließen zu können, sind bei der Durchführung der Planung Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen (siehe Kap. 4.3.2 Artenschutz).

6.1.6 Schutzgut Landschaft

Beide Teilbereiche liegen am südlichen Stadtrand von Zeven und sind vorwiegend von gewerblichen Nutzungen umgeben. Nördlich des Teilbereiches A sind Wohnbebauungen vorhanden. Südwestlich gegenüber den Bahngleisen befindet sich die Aue-Mehdeniederung mit zahlreichen landwirtschaftlichen Flächen, Gehölzgruppen und kleineren Wäldern. Nach dem LRP besitzt diese Landschaftseinheit eine mittlere Bedeutung. Beide Teilbereiche werden dem Siedlungsbereich zugeordnet.

Bei Nichtdurchführung der Planung würden die Flächen entweder wie bisher genutzt oder aus Anpflanzungen bestehen.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Während der Bauzeit könnten sich aufgrund von Baufahrzeugen kurzzeitig höhere Lärmimmissionen ergeben. Zudem werden während der Bauphase der Baubetrieb und die Baustelle visuell wahrnehmbar sein. Beide Teilbereiche liegen am Stadtrand und sind durch die vorhandenen gewerblichen Nutzungen bereits deutlich baulich vorbelastet. Mit der Änderung wird sich die gewerbliche Nutzung geringfügig erweitern und die Eingrünung des Gebietes sich verringern. Dies führt jedoch zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Landschaft, da entlang der Bahnstrecke beidseitig eine Eingrünung mit Bäumen und Sträuchern vorhanden ist. Weiterhin liegen westlich der Bahngleise Ausgleichsmaßnahmen, die ebenfalls Anpflanzungen beinhalten. Somit kann auch weiterhin eine ausreichende Eingrünung gewährleistet werden, sodass die geringfügige gewerbliche Erweiterung aus der freien Landschaft nicht wahrnehmbar sein wird.

6.1.7 Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit

Wohnumfeld

Die nächstgelegene Wohnbebauung ist im Teilbereich A mit einem Betriebsleiterwohnhaus vorhanden. Weiter nördlich sind weitere Wohnbebauungen vorhanden.

Immissionen

Die Orientierungswerte der DIN 18005 und die Grenzwerte der 16. BImSchV für Gewerbegebiete werden im Änderungsbereich aufgrund der Verkehrslärmimmissionen teilweise überschritten. Insbesondere während der Nachtzeit kann es zu einer deutlichen Überschreitung der Orientierungs- und Grenzwerte kommen. Auch der Schwellenwert zur Gesundheitsgefährdung kann tagsüber leicht und nachts deutlich überschritten werden.

Aktive Maßnahmen in Form eines Lärmschutzwalles oder einer Lärmschutzwand sind aufgrund der geringen Fläche im Änderungsgebiet nicht zielführend. Dahingehend werden aufgrund der Verkehrslärmimmissionen und der damit verbundenen Überschreitung des Schwellenwertes zur Gesundheitsgefährdung passive Lärmschutzmaßnahmen in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt. Die immissionsschutzrechtlichen Belange sind auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ausreichend berücksichtigt.

Erholung

Nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm (2005, Entwurf 2019) beinhalten beide Teilbereiche in rechtskräftigen Flächennutzungsplänen ausgewiesene Bauflächen. Des Weiteren wird westlich angrenzend eine sonstige Eisenbahnstrecke dargestellt. In Bezug auf Erholung wird dem Änderungsgebiet keine Bedeutung zugeteilt. Dennoch beinhaltet die Stadt Zeven einen Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch. Eine Steigerung der verkehrlichen Situation ist in den Teilbereichen mit der Änderung in gewerbliche Bauflächen nicht zu erwarten. Gebiete mit besonderen Erholungsfunktionen werden nicht überplant.

6.1.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter sind innerhalb des Planänderungsgebietes, bis auf die vorhandene Bebauung, nicht vorhanden.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Nachteilige Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten.

6.1.9 Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge der einzelnen Schutzgüter (Wechselwirkungen)

Beeinträchtigungen des Schutzgutes	⇒ Wirkung auf das Schutzgut
Boden und Wasser	Tiere und Pflanzen
Überbauen, Versiegeln, Aufschütten, Abgraben, Einbringen von Fremdmaterialien innerhalb der geplanten gewerblichen Bauflächen	Verlust, Veränderung, Störung von Lebensräumen oder Teillebensräumen
	Landschaft
	Verstärkte technische Überprägung eines bereits vorbelasteten Kulturlandschaftsbereiches
Landschaft	Klima/ Mensch
	Aufwärmung, Verstärkung der Staubentwicklung
Verstärkte technische Überprägung des Landschaftsraumes, Immissionsbelastungen	Mensch
	Weitere Einschränkung des Landschaftserlebens

6.1.10 Entwicklung des Gebietes ohne Verwirklichung des Vorhabens (Nullvariante)

Ohne Verwirklichung des Vorhabens würden die Flächen im Planänderungsgebiet weiterhin wie bisher genutzt oder mit Eingrünungsmaßnahmen vollständig bepflanzt sein.

6.2 Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Bau- und Naturschutzrecht sind durch § 18 BNatSchG miteinander verknüpft. Im Rahmen der Abwägung sind durch Anwendung der Eingriffsregelung nach dem Naturschutzgesetz gemäß § 1 a Abs. 2 und Abs. 3 BauGB auch die Vermeidung und der Ausgleich zu erwartender Eingriffe in Natur und Landschaft zu berücksichtigen.

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können.

Es gilt der Grundsatz, dass Eingriffe die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild nicht mehr als unbedingt nötig beeinträchtigen dürfen (§ 15 BNatSchG).

Diesem Grundsatz wird Rechnung getragen, indem ein Standort gewählt wurde,

- der bereits gewerblich vorbelastet ist,
- der im Siedlungsbereich der Stadt Zeven liegt,
- bei dem mit Grund und Boden sparsam umgegangen wird, da u.a. überplante Bereiche wieder nutzbar gemacht werden sollen,
- der zur freien Landschaft durch umliegende Strukturen eingegrünt wird,
- der als Lebensraum für Pflanzen und Tiere ausschließlich eine geringe bis mittlere Bedeutung besitzt,
- der bereits ausgebaute Wege nutzt.

Schutzgut / Wirkfaktor	Beeinträchtigungen
<i>Schutzgut Boden</i>	
Überbauung / Versiegelung von Boden (Gewerbliche Baufläche)	<u>Baubedingt:</u> Während der Bauphase können Lagerung von Baumaterialien und Baustellenverkehr erfolgen. → <i>Keine dauerhaften erheblichen Beeinträchtigungen</i>
	<u>Anlagenbedingt:</u> Durch die Versiegelung / Bebauung entsteht ein Verlust / Beeinträchtigung der Bodenfunktionen von Boden → <i>Erhebliche Beeinträchtigung</i>
<i>Schutzgut Wasser</i>	
Überbauung / Versiegelung von Flächen (Gewerbliche Baufläche)	<u>Baubedingt:</u> Während der Bauphase sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten. → <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung</i>
	<u>Anlagenbedingt:</u> Aufgrund der geringen Flächengröße, keine wesentlichen Auswirkungen auf die Grundwasserneubil-

	dung → Keine erheblichen Beeinträchtigungen
<i>Schutzgut Klima/Luft</i>	
Überbauung / Versiegelung von Flächen (Gewerbliche Baufläche)	<u>Baubedingt:</u> Während der Bauphase könnten sich geringfügig höhere Immissionsbelastungen ergeben → Keine erhebliche Beeinträchtigung
	<u>Anlagenbedingt:</u> Keine weitreichenden Auswirkungen zu erwarten → Keine erhebliche Beeinträchtigung
<i>Schutzgut biologische Vielfalt</i>	
Inanspruchnahme / Überbauung von Vegetationsflächen (Gewerbliche Baufläche)	<u>Baubedingt:</u> Inanspruchnahme von Biotoptypen mittlerer Bedeutung (u.a. Baum-Strauchhecke) → Erhebliche Beeinträchtigung
	<u>Anlagenbedingt:</u> Inanspruchnahme von Biotoptypen mittlerer Bedeutung (u.a. Baum-Strauchhecke) → Erhebliche Beeinträchtigung
<i>Schutzgut Landschaft</i>	
Überbauung / Versiegelung von Flächen (Gewerbliche Baufläche)	<u>Baubedingt:</u> Während der Bauphase sind der Baubetrieb und die Baustelle visuell wahrnehmbar und stellen eine temporäre Beeinträchtigung dar. → Keine erhebliche Beeinträchtigung
	<u>Anlagenbedingt:</u> Gewerbliche Bauflächen in vorgeprägtem Raum, umliegend sichtverschattende Gehölzstrukturen vorhanden, Eingrünung weiterhin gewährleistet → Keine erhebliche Beeinträchtigung
<i>Schutzgut Mensch</i>	
Planung von Gewerblicher Baufläche	<u>Baubedingt:</u> Während der Bauphase sind der Baubetrieb und die Baustelle visuell wahrnehmbar. → Keine erhebliche Beeinträchtigung
	<u>Anlagenbedingt:</u> Es werden weitere Gebäude in der Stadt Zeven errichtet. → Keine erhebliche Beeinträchtigung

Die zu erwartenden oben beschriebenen erheblichen Beeinträchtigungen

- des Schutzgutes Boden (durch Abgrabung, Überbauung, Überschüttung, Versiegelung, Einbringen von Fremdmaterialien) und
- des Schutzgutes Pflanzen (durch die mögliche Beseitigung von Baum-Strauchhecke, Einzelbaum, Ruderalflur)

sind Eingriffe im Sinne von § 14 BNatSchG. Sie sind durch geeignete Maßnahmen ausgleichbar. Im Rahmen der folgenden verbindlichen Bauleitplanung sind für die im Planänderungsgebiet entstandenen Beeinträchtigungen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Änderungsgebietes darzulegen.

6.3 Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung

Ziel der Planung ist die Aufhebung der dargestellten Grünflächen und eine ersatzweise Ausweisung von Gewerblichen Bauflächen, um die Flächen sinnvoll umzunutzen und die angrenzend vorhandenen Gewerbe- und Industriegebiete entsprechend zu ergänzen. Aufgrund der dicht bewachsenen angrenzenden Bahnstrecken und den westlich vorhandenen Ausgleichsflächen werden die Flächen nicht länger für eine Eingrünung des Gebietes benötigt, sodass diese für Erweiterungen der vorhandenen Betriebe und Gewerbegrundstücke in Anspruch genommen werden können. Das Planänderungsgebiet wird durch die umliegenden Nutzungen zur freien Landschaft bereits ausreichend eingegrünt. Weiterhin ist es städtebaulich sinnvoll, vorhandene Betriebsstandorte zu entwickeln, bevor neue Flächen an anderer Stelle in Anspruch genommen werden. Dahingehend sind zu dem Standort im Planänderungsgebiet keine Alternativen vorhanden.

6.4 Erläuterungen und Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung

Bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben haben sich keine Probleme ergeben.

Angewendete Verfahren

Die Biotoptypenkartierung erfolgte auf der Grundlage einer Ortsbesichtigung.

6.5 Maßnahmen des Monitorings

Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen sind nicht erforderlich.

6.6 Ergebnis der Umweltprüfung

Nachteilige Umweltauswirkungen sind aufgrund der Planung als Ergebnis der Umweltprüfung nicht zu erwarten.

6.7 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Zeven ist eine Eingrünung entlang der angrenzenden Bahnstrecke dargestellt. Aufgrund der dicht bewachsenen angrenzenden Bahnstrecken und den westlich vorhandenen Ausgleichsflächen werden die Flächen nicht länger für eine Eingrünung des Gebietes benötigt, sodass diese für Erweiterungen der vorhandenen Betriebe und Gewerbegrundstücke in Anspruch genommen

werden können. Das Planänderungsgebiet wird durch die umliegenden Nutzungen zur freien Landschaft bereits ausreichend eingegrünt. Weiterhin ist es städtebaulich sinnvoll, vorhandene Betriebsstandorte zu entwickeln, bevor neue Flächen an anderer Stelle in Anspruch genommen werden. Die Inhalte der Bauleitplanung sind dahingehend in diesem Bereich überholt und entsprechen nicht mehr den heutigen Gegebenheiten und städtebaulichen Zielvorstellungen.

Die Orientierungswerte der DIN 18005 und die Grenzwerte der 16. BImSchV für Gewerbegebiete werden im Änderungsbereich durch Verkehrslärmimmissionen teilweise überschritten. Insbesondere während der Nachtzeit kann es zu einer deutlichen Überschreitung der Orientierungs- und Grenzwerte kommen. Auch der Schwellenwert zur Gesundheitsgefährdung kann tagsüber leicht und nachts deutlich überschritten werden.

Aktive Maßnahmen in Form eines Lärmschutzwalles oder einer Lärmschutzwand sind aufgrund der geringen Fläche im Änderungsgebiet nicht zielführend. Dahingehend werden aufgrund der Verkehrslärmimmissionen und der damit verbundenen Überschreitung des Schwellenwertes zur Gesundheitsgefährdung passive Lärmschutzmaßnahmen in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt. Die immissionsschutzrechtlichen Belange sind auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ausreichend berücksichtigt.

Mit der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes soll in zwei Teilbereichen (A und B) die ursprünglich vorgesehene Grünfläche in gewerbliche Bauflächen geändert werden. Die Teilbereiche befinden sich am südlichen Siedlungsrand der Stadt Zeven. Teilweise werden die Flächen bereits gewerblich genutzt. Lediglich im Teilbereich A sind Anpflanzungen einer Baum-Strauchhecke erfolgt. Die Anpflanzungen im Teilbereich stammen aus Eingrünungsfestsetzungen des rechtskräftigen B-Planes Nr. 62 und wurden vor ca. 15 Jahren angepflanzt. Mit einer möglichen Beseitigung der Baum-Strauchhecke, Einzelbaum und Ruderalflur ergeben sich erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Pflanzen. Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 62 sind die Teilbereiche bereits als Gewerbe-/Industriegebiet sowie Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern überplant. Detailliertere Aussagen sind in der folgenden verbindlichen Bauleitplanung zu tätigen. Mit der zukünftig möglichen Überbauung und Versiegelung dieser Flächen entstehen erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden. Weitere Beeinträchtigungen sind mit der Änderung nicht zu erwarten, da entlang der Bahnstrecke beidseitig eine Eingrünung mit Bäumen und Sträuchern weiterhin vorhanden ist. Zudem liegen westlich der Bahngleise Ausgleichsmaßnahmen, die ebenfalls Anpflanzungen beinhalten. Somit kann auch weiterhin eine ausreichende Eingrünung gewährleistet werden, sodass die geringfügige gewerbliche Erweiterung aus der freien Landschaft nicht wahrnehmbar sein wird.

Nachteilige Umweltauswirkungen sind mit der Änderung des Flächennutzungsplanes als Ergebnis der Umweltprüfung nicht zu erwarten.

Zeven, den

Samtgemeindebürgermeister

QUELLENVERZEICHNIS

DRACHENFELS, O.v. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand: Juli 2016.

LANDKREIS ROTENBURG (2015): Fortschreibung Landschaftsrahmenplan - Landkreis Rotenburg (Wümme), Stand: 2015.

LANDKREIS ROTENBURG (2005): Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Rotenburg (Wümme), Stand: April, 2006.

LANDKREIS ROTENBURG (2019): Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Rotenburg (Wümme) - Entwurf, Stand: 2017.

NIBIS (2019): Niedersächsisches Bodeninformationssystem, NIBIS-Kartenserver, Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover (<http://nibis.lbeg.de/cardomap/3/?lang=de>).

NLÖ (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2004. Niedersächsisches Landesamt für Ökologie. 5. Fassung, Stand: 01.03.2004.

NLWKN (2012): Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen - Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung - Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 01/2012, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Hannover.

NLWKN (2006): Beiträge zur Eingriffsregelung V. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 01/2006. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Hannover.

UMWELTKARTEN NIEDERSACHSEN (2019): Geoportal Niedersächsische Umweltkarten. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Hannover (<https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten>).

Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

BauNVO - Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

PlanzV – Planzeichenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057).

BNatSchG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017, (BGBl. I S. 3434).

NAGBNatSchG – Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19.02.2010, Nds. (GVBl. 2010, 104).

BImSchG – Bundesimmissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432).

16. BImSchV – Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2269).

DIN 18005 – Deutsches Institut für Normung: Schallschutz für Städtebau Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung, 07/2002.